

„Verein“
z.Hd. „Ansprechpartner“
Str.
63517 / 63526

Erlensee, _____.____._____

Zuwendungsbescheid (ProjektNr. A0311)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie in Erlensee und Rodenbach hat positiv über Ihren Antrag beschieden: Im Rahmen des Förderprogramms "Demokratie leben!" Förderbereich A: Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie wird dem „Verein“ (nachfolgend Zuwendungsempfänger/ -in genannt) folgende Zuwendung gewährt:

1. Art und Höhe der Mittel

Die Stadt Erlensee und die Gemeinde Rodenbach gewähren dem/der Zuwendungsempfänger/-in für das Einzelprojekt "....." eine Zuwendung bis zu einer Höhe von „.....“ € (in Worten „Betrag“ Euro und „Betrag“ Eurocent). Die Zuwendung erfolgt aus Bundesmitteln. Unabhängig von dieser Summe müssen 20% der tatsächlichen Gesamtkosten von dem/ der Zuwendungsempfänger/-in eingebracht werden. Bei der kalkulierten Gesamtsumme von „.....,00“ Euro wären das „.....,00“ Euro. Es kann sich hierbei um Eigenmittel oder andere Drittmittel handeln.

2. Bewilligungszeitraum und Zweckbindung

Diese Zuwendung wird dem/der Zuwendungsempfänger/-in für das Projekt "....." am „Datum“ gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Projektes entsprechend des Programms "Demokratie leben!" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Partnerschaft für Demokratie in Erlensee und Rodenbach. Bundesmittel dürfen jeweils nur für Ausgaben des Haushaltsjahres verwendet werden, für das sie bereitgestellt wurden und sind nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderungen über den Bewilligungszeitraum hinaus.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass

mit dem Verwendungsnachweis der Koordinierungs- und Fachstelle ein Sachbericht vorgelegt wird, in dem über Ablauf, Ergebnis und Erfolg des Projektes berichtet wird.

Folgende Fragestellungen sind dabei von zentralem Interesse:

- Inwieweit konnten die im Rahmen des Antrages beschriebenen Zielsetzungen erreicht werden?
- Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten erreicht werden?
- Wie war das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Wie werden Sie das Projekt bzw. seine Zielsetzung fortführen?
- Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wurden durchgeführt?
Fügen Sie ggf. Fotos sowie Presseartikel bei.

3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Bezugnahme auf den Finanzierungsplan des/der Zuwendungsempfänger/-in wie folgt bereitgestellt:

A. Ausgaben		
1. Personalausgaben		0,00 €
2. Sachausgaben		0,00 €
3. Abschreibungen		0,00 €
4. Sonstiges		0,00 €
0,00 €		
1. Eigenmittel		0,00 €
2. Öffentliche Zuschüsse		0,00 €
3. Andere Drittmittel		0,00 €
4. Sonstige Einnahmen/Erlöse		0,00 €
5. Bundesmittel „Demokratie leben!“		0,00 €
C. Gesamtfinanzierung		
Ausgaben (gesamt)		0,00 €
Einnahmen (gesamt)		0,00 €
Differenz		0,00 €

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der oben genannte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden.

4. Abwicklung der Maßnahme, Verwendungsprüfung, Prüfungsrecht

Die Abwicklung der Maßnahme sowie die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt entsprechend der Nummern 1-7 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (s. Anlage). Bei abweichenden Regelungen gehen die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides vor.

Die Stadt Erlensee und die Gemeinde Rodenbach sind berechtigt, die Abwicklung des geförderten Projektes beim/ bei der Zuwendungsempfänger/ -in zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen. Dies schließt eine

Einsichtnahme in Projektunterlagen sowie Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des/ der Zuwendungsempfängers/ -in ein.

Der / die Zuwendungsempfänger/ -in erklärt sich mit Vor-Ort-Prüfungen folgender Behörden einschließlich der von ihnen Beauftragten einverstanden: BMFSFJ, Regiestelle „Demokratie leben!“ (nachfolgend Regiestelle genannt) und Bundesrechnungshof. Dies schließt eine Einsichtnahme in Projektunterlagen sowie Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des/ der Zuwendungsempfänger/ -in ein.

5. Mittelanforderung

Die Erstattung der im Bewilligungszeitraum kassenwirksam gewordenen Ausgaben des/ der Zuwendungsempfängers/ -in erfolgt nach Abgabe des vollständigen Verwendungsnachweises samt Sachbericht, Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit, Originalbelegen und Nachweis des Zahlungsflusses (Kontoauszüge) bei der lokalen Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie. Es können nur Mittel erstattet werden, deren Auslage auf diese Weise belegt werden.

Eine Auszahlung ist erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich, d.h. nach Ablauf der nachstehenden Rechtsbehelfsfrist oder mit Eingang der Verzichtserklärung aus Einreichung von Rechtsmitteln (s. Anlagen).

Die vom/ von der Zuwendungsempfänger/ -in tatsächlich gezahlten Ausgaben sind durch quittierte Rechnungen bzw. Originalbelege nachzuweisen. Die Belege des / der Zuwendungsempfängers/ -in sind in zeitlicher Folge von ihm/ ihr zu erfassen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist bei Veröffentlichungen, welche die geförderten Maßnahmen betreffen, bzw. an anderer geeigneter Stelle wie folgt hinzuweisen:

„Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie in Erlensee und Rodenbach“. Die zu verwendenden Logos werden von der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung gestellt und stehen unter <http://www.demokratie-erlensee-rodenbach.de> zum Download bereit.

7. Publizitäts- und Auskunftspflichten

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in willigt ein, dass folgende Angaben zum Projekt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Erlensee und/oder der Gemeinde Rodenbach sowie der Dokumentation des Förderprogramms „Demokratie leben!“ veröffentlicht werden:

- a.) Name des Trägers
- b.) Verwendungszweck
- c.) Höhe der Zuwendung

8. Nutzungsrecht

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in ist verpflichtet dem Landkreis, dem BMFSFJ/ der Regiestelle das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Er/ -sie kann die Einräumung dadurch vollziehen, indem er/ sie die beigefügte Nutzungseinräumung (s. Anlage) unterschrieben zurücksendet.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der/ die Zuwendungsempfänger/ -in von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/ die Regiestelle und die Stadt Erlensee sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Mitwirkung der Berichterstattung/ Monitoring/ Evaluation/ Qualitätsentwicklung

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in ist verpflichtet, an der Berichterstattung, dem Monitoring, der Evaluation, der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Dokumentation des Projektes

unentgeltlich mitzuwirken entsprechend in Punkt 6.2 der Leitlinien zum Programmbereich A festgelegten Standards.

10. Vergabe von Leistungen

Für eine freihändige Vergabe von Leistungen nach §3 Abs. 5 Buchst. I) VOL/A (allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) beträgt der von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert 8.000 € (ohne USt.).

Bei der Vergabe von Leistungen von 500 bis 1.000 € (ohne USt.) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen von 1.001 € bis 8.000 € (ohne USt.) sind mindesten drei schriftliche Angebote einholen. Die Ergebnisse der formlosen Preisermittlungen sind stets aktenkundig zu machen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

11. Datenschutz

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten insbesondere wird auf den zweiten und dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

12. Gender, Diversity Mainstreaming und Inklusion

Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind allg. leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Projektes. Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in verpflichtet sind genannte Punkte bei der Durchführung des Programms „Demokratie leben!“ als Leitprinzipien zu betrachten.

13. Verwendungsnachweis

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in muss den Verwendungsnachweis bis spätestens 4 Wochen nach Maßnahmenende bei der Koordinierungs- und Fachstelle einreichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Finanzbericht. Dafür sind Vorlagen zu verwenden, die unter <http://demokratie-erlensee-rodenbach.de> bereitgestellt werden. Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in ist verpflichtet sämtliche Unterlagen des Projekts zur Nachprüfung bis zum 31.12.2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.

14. (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid kann aus wichtigem Grund – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – teilweise oder ganz widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Voraussetzungen für den Zuwendungsbescheid nachträglich entfallen sind.
- b) die Bedingungen dieses Zuwendungsbescheides oder die ANBest-P zur Bewilligung von Zuwendungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.
- c) dieser Zuwendungsbescheid durch Angaben des/ der Zuwendungsempfängers/ -in ustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- d) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.
- e) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.
- f) der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann
- g) der/ die Zuwendungsempfänger/ -in seinen durch diesen Zuwendungsbescheid oder ergänzende Bescheide begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- h) die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- i) die in diesem Zuwendungsbescheid formulierten Auflagen nicht fristgemäß erfüllt werden.
- j) die Durchführung des Projekts gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist oder das Projekt vorzeitig beendet wird.

15. Vorzeitige Beendigung des Projektes

Wenn für den/ die Zuwendungsempfänger/ -in erkennbar wird, dass die Durchführung des Projektes gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss er/ sie die Stadt Erlensee hiervon unaufgefordert und unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

16. Rückzahlungsansprüche

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach
Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit
zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam geworden ist.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich unter Angabe des
Verwendungszweckes und der Projektnummer dieses Zuwendungsbescheides auf folgendes
Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadt Erlensee

Bank:

SWIFT-BIC:

IBAN: DE

Rückzahlungsansprüche werden gemäß Nr.8.4 ANBest-P in Verbindung mit §49 a Abs. 3 Satz 1
Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes in
Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basissatz verzinst. Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel
(Mittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verwendet worden sind) können Zinsen
gemäß Nr. 8.5 ANBest-P in Verbindung mit §49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben werden.

17. Zusätzliche Auflagen

**Folgende Bestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und in der jeweils
aktuellen Fassung zu beachten:**

- a) Die Leitlinie zur bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ des
Bundesprogramms „ Demokratie leben!“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und
Menschenfeindlichkeit“ ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.
- b) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBet-P) in
der aktuell gültigen Fassung vom 1.1.2014 sind verbindlicher Bestandteil dieses
Bescheides.
Beide Dokumente sind als Anlage beigefügt.
- c) Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- d) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- e) Resetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
- f) Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28. August 2009
(GMBL 2009, S. 790ff.)
- g) Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A
- h) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- i) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD)
- j) Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- k) Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der
Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
- l) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- m) Allgemeine Vorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere zu §§ 34
und 44 BHO

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder
Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlensee, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt (?) (Anschrift etc.) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Erlensee, __.__._____

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Wunder

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Die Leitlinie zur bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“
- Rechtsbehelfsverzicht und Einräumung des Nutzungsrechts an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen

Rechtsbehelfsverzicht und urheberrechtliches Nutzungsrecht

Zuwendungsempfänger Verein XY Ansprechpartner Anschrift	Bezeichnung des Projektes:	
Bewilligt wurde unter der Projektnummer: A0311 -	Mit Bescheid vom:	Gesamtbetrag in €:

1. Rechtsbehelfsverzicht

Wir verzichten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs

2. Urheberrechtliches Nutzungsrecht

Hiermit räume ich der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach das einfache und räumliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den durch das Zuwendungsergebnis begründeten, zu meinen Gunsten urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Die Stadt Erlensee und die Gemeinde Rodenbach räumen dieses dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAF-zA) ein.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)